

# Zusammenarbeit mit Wettbewerbern – zwischen Effizienzen und Kartellrechtsrisiken



Zukunftsallianz Maschinenbau

10. April 2024



# Inhaltsübersicht

- 01 Vertragliche Kooperation vs. Gründung von Gemeinschaftsunternehmen

---

- 02 Forschungs- & Entwicklungskooperationen

---

- 03 Vertriebs- und Produktionskooperation

---

- 04 Nachhaltigkeitskooperationen

---

- 05 Informationsaustausch

---

- 06 Praktisches Vorgehen bei Kooperationen

---

# 01

## Vertragliche Kooperation vs. Gründung von Gemeinschaftsunternehmen



# Die drei Säulen des Kartellrechts

## Kartellrecht

### Verbot von Kartellen

Verbot von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, die den Wettbewerb beschränken



### Marktmissbrauchsverbot

Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung



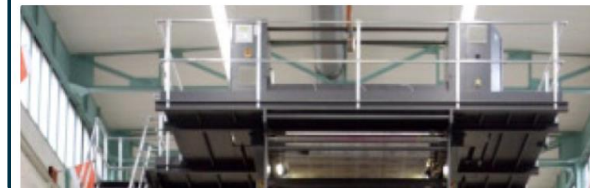
### Fusionskontrolle

Kontrolle des externen Wachstums durch Zusammenschlüsse

MASCHINENBAU

### Manroland und Heidelberg blasen Fusion ab

AKTUALISIERT AM 12.10.2009 - 18:00



Kontrolle des **Marktverhaltens**

Kontrolle der **Marktstruktur**

# Vertragliche Kooperation vs. Gesellschaftsrechtliche Kooperation

Thema	Vertragliche Kooperation	Gesellschaftsrechtliche Kooperation
Gründung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringe Gründungskosten</li> <li>• Lediglich schuldrechtliche Vereinbarung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vglw. aufwendiger Gründungsprozess, insb. bei Kapitalgesellschaften</li> </ul>
Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hoher Gestaltungsspielraum</li> <li>• Grds. niedrigerer Verwaltungsaufwand ohne selbständige Organisation</li> <li>• Finanzierung durch Partner selbst</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tlw. zwingende rechtliche Vorgaben</li> <li>• Vglw. hoher Verwaltungsaufwand mit eigener Organisation</li> <li>• Finanzierung durch Vermögensaufbau</li> </ul>
Abstimmung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• IdR Stimmverteilung nach Köpfen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• IdR Stimmverteilung nach Kapitalanteil</li> </ul>
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unmittelbare Haftung der Partner</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haftungsabschirmung möglich</li> </ul>
Laufzeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Üblicherweise für kürzere Projekte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• IdR langfristig angelegt</li> </ul>
Beendigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufhebung / Kündigung der schuldrechtlichen Vereinbarung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liquidationsverfahren bei Beendigung</li> </ul>
Insolvenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Insolvenz eines Partners führt in der Regel zur Beendigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Insolvenz eines Partners lässt Fortbestand idR unberührt</li> </ul>

# Vertragliche Kooperation vs. Gesellschaftsrechtliche Kooperation

## Vertragliche Kooperation

- **Prüfungsrahmen:**
  - Verhaltenskontrolle
  - Allgemeines Kartellverbot (ergänzt durch GVOs, Leitlinien)
- **Selbstveranlagung** (informelle und formelle Konsultation)
- Betrifft sämtliche Formen der Kooperationen zwischen Wettbewerbern, insb. in Bezug auf Forschung- und Entwicklung, Vertrieb- und Produktion und Nachhaltigkeit
- Keine pauschale Vermutung der Effizienzsteigerungen – individueller Prüfungsrahmen
- Auswirkungen auf den **Kooperationsvertrag**
  - Ausgestaltung entlang den Vorgaben für die jeweilige Fallgruppe
  - Compliance-Regelungen (insb. zu Informationsaustausch)

## Gesellschaftsrechtliche Kooperation

- **Prüfungsrahmen:**
  - Strukturkontrolle
  - Fusionskontrolle (N.B. Doppelkontrolle in Deutschland), Investitionskontrolle, Subventionskontrolle
- (aufwendiger) internationaler **Prüf- und Meldeprozess**
- **Vollzugsverbot:** Unternehmen dürfen einen Zusammenschluss nicht vor Freigabe der zuständigen Behörden umsetzen.
- Berücksichtigung im **Unternehmenskaufvertrag / Transaktionsvertrag**
  - Aufschiebende Bedingung
  - Risikoverteilung
  - Wettbewerbsverbote
  - Beschränkungen zwischen Signing und Closing
- Auswirkungen auf die **Zeitplanung** und ggf. den Inhalt einer Transaktion

# Kooperationen und Kartellrecht

## Kartellrechtliche Beurteilung & wichtige Arten von Kooperationen

### Wie erfolgt die kartellrechtliche Beurteilung von Kooperationen?

- Es gibt **kein grundsätzliches Verbot** von Kooperationen zwischen Unternehmen, auch nicht zwischen Wettbewerbern
- Aber: Bestimmte Absprachen (sog. **Hardcore-Absprachen**) sind auch im Rahmen von Kooperationen regelmäßig unzulässig, z.B. Preisabsprachen (auch über Preisbestandteile), Gebiets-, Kunden-, oder Mengenabsprachen
- Dazwischen genaue Analyse des Einzelfalls notwendig:
  - **Wettbewerbsbeschränkungen** nach Art. 101 (1) AEUV, § 1 GWB gegeben?
  - Freistellung nach einer sog. **Gruppenfreistellungsverordnung** möglich?
  - **Einzelfreistellung** nach Art. 101 (3) AEUV, § 2 GWB möglich?
  - Beurteilung anhand der sog. **Horizontal-Leitlinien** der EU-Kommission häufig hilfreich!

### Was sind die Folgen von Verstößen gegen das Kartellrecht?

- Die Kooperationsvereinbarung oder Teile davon können **unwirksam** und **nicht durchsetzbar** sein.
- Hohe **Geldbußen** von bis zu 10 % des weltweiten Umsatzes, **Schadensersatzforderungen**



# 02

## Forschungs- & Entwicklungskooperationen





# Forschungs- & Entwicklungskooperationen („FuE-Kooperation“)

Was ist damit gemeint?

- **FuE-Kooperation:** Kooperation zwischen Unternehmen zur gemeinsamen Forschung und Entwicklung von Produkten oder Technologien oder die entgeltliche Forschung und Entwicklung von Produkten oder Technologien

## Zulässige FuE-Kooperation

Startseite › Meldung

Bundeskartellamt gibt grünes Licht für den Start einer Entwicklungskooperation von VW und Bosch zur Fortentwicklung des automatisierten Fahrens

Meldung vom: 04.07.2022

Das Bundeskartellamt wird kein Verfahren gegen eine geplante Entwicklungskooperation der Robert Bosch GmbH und der Volkswagen AG zur Fortentwicklung des automatisierten Fahrens einleiten.



## Unzulässiges Innovationskartell

Europäische Kommission

Deutsch DE

Suche

Startseite › Presseraum › Kartellrecht

Verfügbare Sprachen: Deutsch

Pressemittteilung | 8. Juli 2021 | Brüssel

**Kartellrecht: Kommission verhängt Geldbußen von 875 Mio. EUR gegen Automobilhersteller wegen Beschränkung des Wettbewerbs bei der Abgasreinigung neuer Diesel-Pkw**

- **Denkbare Praxisbeispiele für FuE-Kooperationen:**

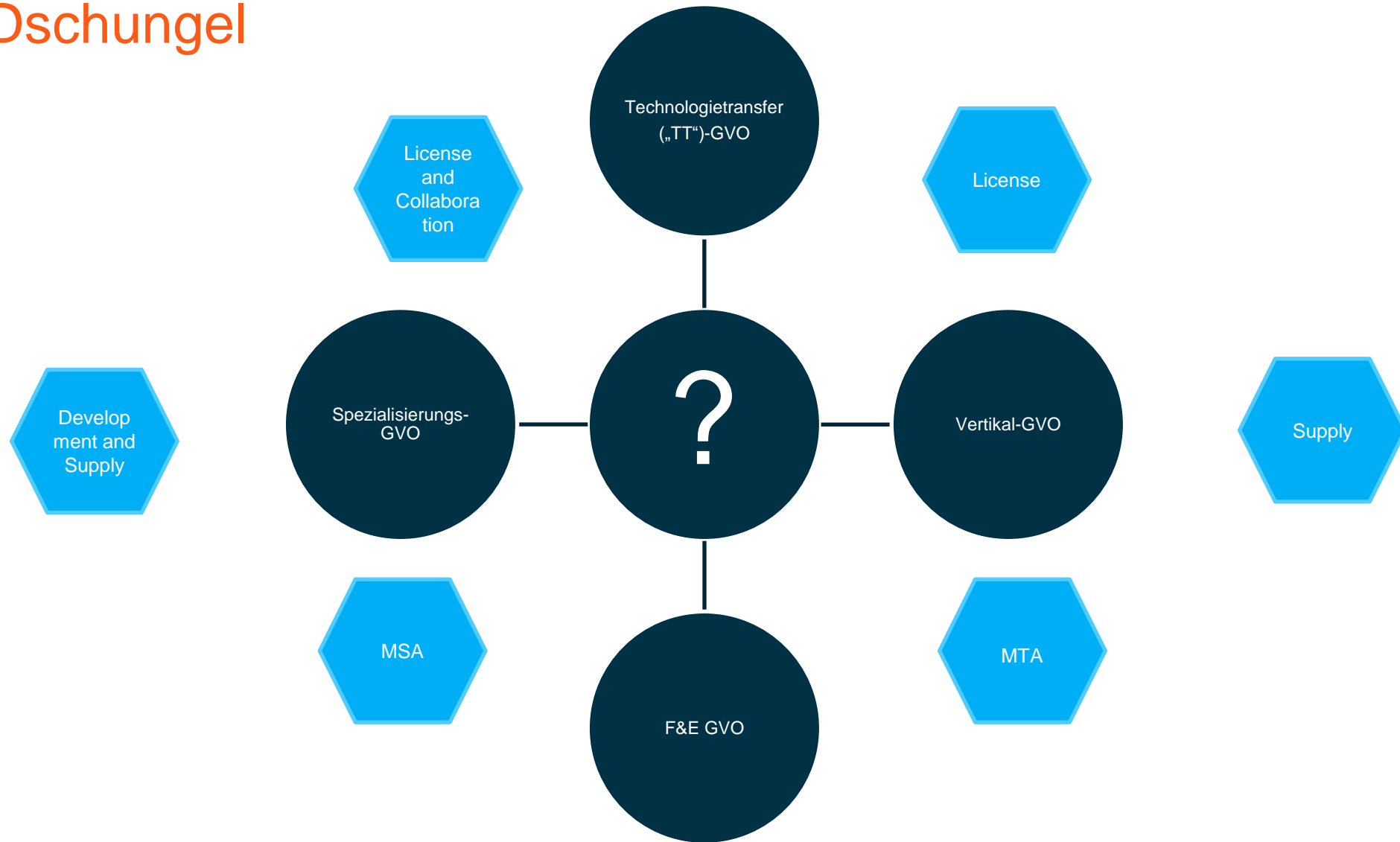
- Gemeinsame Entwicklung von energiesparenden Produktionstechniken
- Gemeinsame Erforschung, Entwicklung und Vermarktung eines völlig neuen Produktes
- Gemeinsame Erforschung von Standards und Schnittstellen für die Digitalisierung, z.B. für Internet of Things

# Forschungs- & Entwicklungskooperationen

## Rechtliche Einordnung

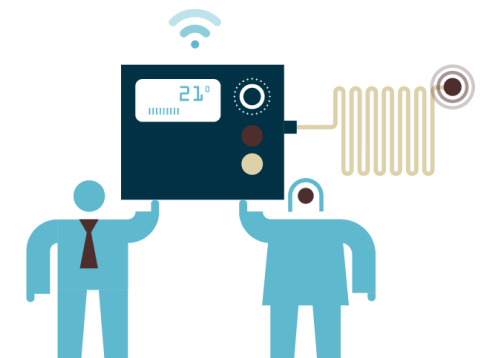
- Die **FuE-Gruppenfreistellungsverordnung („FuE-GVO“)** schafft einen „safe-harbour“, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind
- FuE-Vereinbarungen sind vom Kartellverbot des Art 101 Abs. 1 AEUV, § 1 GWB **freigestellt**, wenn mindestens gewährleistet ist:
  - alle Vertragsparteien erhalten uneingeschränkten **Zugang zu den Endergebnissen** der FuE-Kooperation
  - die FuE-Vereinbarung enthält **keine Kernbeschränkungen** oder **nicht freigestellte Vereinbarungen**
  - im Falle einer gemeinsamen FuE zwischen tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbern darf der **gemeinsame Marktanteil** auf dem relevanten Produkt- und Technologiemarkt **25 %** nicht überschreiten
- Für eine anschließende, **gemeinsame Verwertung** der FuE-Ergebnisse gilt außerdem:
  - zulässig, wenn die FuE-Ergebnisse **für die Herstellung** der Vertragsprodukte oder der Technologie **unerlässlich** sind und durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Know-how darstellen
  - während der ersten **sieben Jahre** nach dem Markteintritt, wenn die Parteien alle Bedingungen zum Zeitpunkt der FuE-Vereinbarung erfüllen; nach den ersten sieben Jahren, wenn der gemeinsame Marktanteil der Parteien weiterhin nicht mehr als 25 % beträgt
  - Spezialisierung möglich: Einzelne Tätigkeiten für die Verwertung werden verteilt z.B. Produktion, Vertrieb etc.
- **Ohne eine gemeinsame Verwertung** der FuE-Ergebnisse:
  - jede Partei muss Zugang zu **bereits bestehendem Know-how** der anderen Parteien erhalten, wenn dieses Know-how für die Verwertung der Ergebnisse unerlässlich ist

# GVO-Dschungel



# Gegenüberstellung F&E-GVO vs. TT-GVO

	F&E-GVO	TT-GVO
<b>Ziel</b>	Gemeinsame F&E und ggf. gemeinsame Verwertung	Lizenzierung von Technologierechten mit dem Ziel der Produktion von Vertragsprodukten
<b>Marktanteilsschwelle</b>	Nur bei Wettbewerbern: gemeinsamer Marktanteil < 25%	<b>Keine Wettbewerber:</b> Individuelle Marktanteile < 30 % <b>(Potentielle) Wettbewerber:</b> gemeinsamer Marktanteil < 20 %
<b>Dauer der Freistellung</b>	<b>Keine Wettbewerber:</b> Dauer der F&E-Tätigkeiten und 7 weitere Jahre ab dem Tag des ersten Inverkehrbringens der Produkte oder Dienstleistungen (und solange weiter, wie der gemeinsame Marktanteil < 25 % ist) <b>(Potentielle Wettbewerber):</b> Identischer Zeitraum, sofern der gemeinsame Marktanteil von Beginn an < 25 %	<b>Know-how-Vereinbarungen:</b> bis zum Offenkundigwerden freigestellt <b>IP-Rechte:</b> Dauer an die Existenz des Schutzrechts geknüpft (darf weder abgelaufen, erloschen noch ungültig sein; Freistellung besteht, bis das letzte Schutzrecht seinen Charakter verliert, die einzelnen Technologien sind zu einem Paket gebündelt)
<b>Vorteil</b>	z. T. Einschränkung der F&E-Tätigkeiten der anderen Partei sowie weitere Beschränkungen der Verwertungsmöglichkeiten	Weitergehende Möglichkeit der Zuweisung von Gebieten und Kundengruppen (bspw. Verbot des aktiven und passiven Vertriebs bei exklusiver Zuweisung)
<b>Nachteil</b>	Grds. uneingeschränkter Zugang zu F&E-Ergebnissen (inkl. IPR und Know-how)	Bei (potentiellen) Wettbewerbern: Grds. kaum Möglichkeiten die F&E-Tätigkeiten der anderen Partei einzuschränken



# 03

## Vertriebs- und Produktionskooperation



# Vermarktungsvereinbarungen

Was ist damit gemeint?

- **Vermarktungsvereinbarung:** Vereinbarung zwischen Wettbewerbern über den **Verkauf, den Vertrieb oder die Verkaufsförderung** ihrer Produkte
- **Denkbare Praxisbeispiele für Vermarktungskoooperationen:**
  - Aufbau eines gemeinsamen Online-Shops oder Online-Präsenz
  - Aufbau gemeinsamer Logistikstrukturen
  - Gemeinsame Werbeaktionen
  - Gemeinsamer Markteintritt in bestimmten Zielländern aufgrund hoher Investitionsanforderungen



# Vermarktungsvereinbarungen

## Rechtlichen Einordnung

- Vermarktungsvereinbarungen, insbesondere Verkaufsvereinbarungen mit Wettbewerbern, können mit Art. 101 Abs. 1 AEUV **in engen Grenzen vereinbar** sein
- Es dürfen keine **bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen** vereinbart werden, wie z.B.:
  - Preisfestsetzung (einschließlich Preisbestandteile wie Rabatte etc.)
  - Aufteilung von Märkten oder Kundengruppen
  - Einschränkung der Produktion oder des Outputs
- Vermarktungsvereinbarungen können mit Art. 101 Abs. 1 AEUV vereinbar sein, wenn sie **objektiv notwendig** sind, um überhaupt in einen **neuen Markt** eintreten zu können
- Liegt der gemeinsame **Marktanteil unter 15 %**, spricht dies häufig für eine Vereinbarkeit mit Art. 101 Abs. 1 AEUV, sofern keine **bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen** vereinbart sind
- Der **Austausch** wettbewerblich sensibler **Informationen** muss auf das absolut notwendige Maß **begrenzt** werden
  - Praxistipp: Begrenzung des Informationsflusses durch Aufbau eines abgeschirmten und kartellrechtlich geschulten **Vermarktungsteams**
- Eine **Einzelfreistellung** nach Artikel 101 Abs. 3 AEUV, § 2 GWB ist denkbar, erfordert aber eine Einzelfallprüfung

# Produktionsvereinbarung

Was ist damit gemeint?

- **Produktionsvereinbarungen:** Vereinbarung zwischen Wettbewerbern über die **gemeinsame Produktion** oder die **Spezialisierung** bei der Produktion bzw. **Lohnfertigungsabreden** zwischen Wettbewerbern
- **Denkbare Praxisbeispiele für Produktionskooperationen:**
  - Gemeinsamer Aufbau von Produktionsstandorten
  - Vereinbarungen darüber, dass nur noch einer der Wettbewerber bestimmte Produkte herstellt und dem anderen zur Verfügung gestellt wird
  - Beauftragung eines Wettbewerbers mit der Herstellung eines (Vor-)Produkts





# Produktionsvereinbarung

## Rechtlichen Einordnung

- **Spezialisierungsvereinbarungen:**
  - Formen: betrifft sowohl **einseitige** Spezialisierungen (eine Partei stellt die Produktion ein, um diese von der anderen Partei zu beziehen) als auch **gegenseitige** Spezialisierung (mind. zwei Parteien stellen die Produktion ein, um gegenseitig voneinander zu beziehen)
  - Freistellung nach der **Spezialisierungs-GVO**, für Spezialisierungsvereinbarung, Alleinbezugs- und Alleinbelieferungsverpflichtung sowie gemeinsamen Vertrieb
  - **Marktanteilsschwellen** für Spezialisierungsprodukte (bzw. nachgelagerten Markt bei Zwischenprodukten) nicht überschritten: **20%**
  - **Keine Kernbeschränkungen**

# Produktionsvereinbarung

## Rechtlichen Einordnung

- **Produktionsvereinbarungen**: betrifft insb. die **gemeinsame Produktion**, z.B. durch ein Gemeinschaftsunternehmen, ein gemeinsames Team oder eine gemeinsame Organisation, oder **Zuliefervereinbarungen**
  - Keine spezielle GVO – Prüfung nach allgemeinen Grundsätzen
  - Fallgruppen bei denen wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen von Produktionsvereinbarungen und Lohnfertigungsabreden unwahrscheinlich sind: (i) Parteien sind keine Wettbewerber, (ii) Vereinbarung ermöglicht die Produktion eines neuen Produkts, oder (iii) gemeinsamer Marktanteil überschreitet nicht 20%
  - Keine **bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen** (wie Absprachen zu Preisen, Märkte und Kunden)
  - Keine **bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen**, z.B. durch Angleichungseffekte bei Kosten oder Informationsaustausch
  - Eine **Einzelfreistellung** nach Artikel 101 Abs. 3 AEUV, § 2 GWB ist denkbar, erfordert aber eine Einzelfallprüfung

# 04

## Nachhaltigkeitskooperationen



# Nachhaltigkeitskooperationen

## Was ist damit gemeint?

- **Nachhaltigkeitskooperationen:** Kooperation zwischen Unternehmen zur gemeinsamen Erreichung eines Nachhaltigkeitsziels, z.B. weniger Treibhausgase, gemeinsames Recyclingsystem

### Zulässige Nachhaltigkeitskooperation

Startseite ▶ Meldung

#### Forum Nachhaltiger Kakao – Bundeskartellamt sieht keine Veranlassung für tiefere Prüfung

**Meldung vom:** 13.06.2023

Das Bundeskartellamt sieht derzeit keine Veranlassung für eine vertiefte Prüfung der Nachhaltigkeitsinitiative des Forums Nachhaltiger Kakao e.V. („Kakaoforum“). Das Kakaoforum setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Hand, Unternehmen der Kakao- und Schokoladenindustrie, einem Großteil des deutschen Lebensmitteleinzelhandels und internationalen Nichtregierungsorganisationen (NGOs).

Ein Hauptziel des Kakaoforums ist die Förderung existenzsichernder Einkommen der Kakaobäuerinnen und -bauern in den relevanten Produktionsländern Ghana und Elfenbeinküste. Die Mitglieder des Forums sollen dazu freiwillige Selbstverpflichtungen über individualisierte Mindestpreise, Quoten und Prämiensysteme abschließen, um bessere Ab-Hof-Preise für die Erzeugerseite zu erreichen.



### Verdecktes Preiskartell

Startseite ▶ Meldung

#### Preisaufschläge ohne mehr Nachhaltigkeit

**Meldung vom:** 25.01.2022

##### Kartellrechtliche Grenzen in der Milchwirtschaft



(© Adobe Stock/Parilov)

Vertreter der deutschen Milcherzeuger im Agrardialog Milch sind auf das Bundeskartellamt zugekommen und haben ihm ein abgestimmtes Finanzierungskonzept zu Gunsten der Rohmilcherzeuger vorgestellt. Nach Auffassung der Milcherzeuger sei dies notwendig, da die Milchpreise nicht angemessen und kostendeckend seien. Die kartellrechtliche Prüfung dieses Konzeptes hat das Bundeskartellamt jetzt abgeschlossen.

- **Denkbare Praxisbeispiele Nachhaltigkeitskooperationen:**

- Entwicklung eines gemeinsamen Standards für die Energieeffizienz von Maschinen
- Gemeinsame Verpflichtung zur Verwendung ausschließlich erneuerbarer Energien in der Produktion
- Festlegung von einheitlichen Produktionsstandards

# Nachhaltigkeitskooperationen

## Rechtlichen Anforderungen



- Nachhaltigkeitsvereinbarungen, können mit Art. 101 AEUV, § 1 GWB **im Einzelfall** und in **engen Grenzen vereinbar** sein
- Zunächst darf kein **verdecktes „Hardcore-Kartell“** unter dem Deckmantel der Nachhaltigkeit vorliegen, z. B.:
  - Preisfestsetzung (einschließlich Preisbestandteile wie Rabatte usw.)
  - Aufteilung von Märkten oder Kundengruppen
  - Einschränkung des Innovations- oder Qualitätswettbewerbs
- Bestimmte Nachhaltigkeitsvereinbarungen sind häufig schon nicht von Art. 101 Abs. 1 AEUV, § 1 GWB erfasst:
  - Gegenseitige Verpflichtungen zur Einhaltung von **gesetzlichen Vorgaben** im Nachhaltigkeitsbereich
  - Vereinbarungen, die die **interne Nachhaltigkeit** von Unternehmen betreffen und keine Auswirkung auf Wettbewerbsparameter am Markt haben, z.B. Verpflichtung in der Mensa kein Einwegplastik zu verwenden
  - Aufbau einer **Datenbank** über das Nachhaltigkeitslevel von Geschäftspartnern (z.B. Lieferanten), solange damit keine Verpflichtung einhergeht, bestimmte Geschäftspartner zu meiden
  - Branchenweite, **allgemeine Kampagnen** um das Thema Nachhaltigkeit in den Fokus zu rücken

# Nachhaltigkeitskooperationen

## Rechtlichen Anforderungen



- Bei der Schaffung eines **Nachhaltigkeits-Labels/Standards** sollte darauf geachtet werden:
  - Prozess ist **transparent** und steht allen Interessenten offen
  - Zugang zum Label/Standard erfolgt **diskriminierungsfrei**
  - Teilnahme und Einhaltung des Labels/Standards bleibt **freiwillig**
  - Möglichkeit für individuell **höheren Standard** besteht
  - Signifikanter Preisanstieg/Qualitätsverlust findet nicht statt oder gemeinsamer Marktanteil der beteiligten Unternehmen überschreitet **20 %** nicht
  - Austausch **wettbewerblich sensibler Informationen** ist auf das absolut Notwendige beschränkt
- Nachhaltigkeitsvereinbarung kann auch in einer **Gruppenfreistellungsverordnung** erfasst sein, z. B. FuE-GVO
- Sonst: Häufig detaillierte Analyse der Voraussetzungen einer **Einzelfreistellung** nach Artikel 101 Abs. 3 AEUV, § 2 GWB notwendig
  - In Zweifelsfällen bietet sich eine **Konsultation mit den Wettbewerbsbehörden** an!

# 05 Informationsaustausch

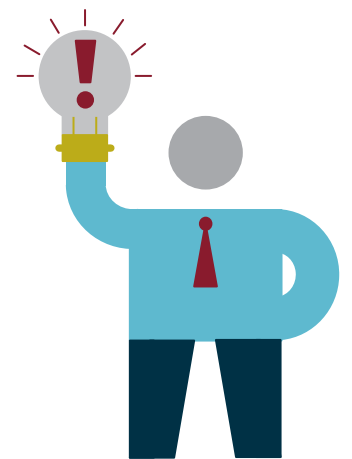


# Informationsaustausch

## Was ist damit gemeint?

Ein kartellrechtlich relevanter Informationsaustausch zwischen Unternehmen kann in ganz **vielfältigen Situationen** auftreten, beispielsweise:

- Am Rande eines **Branchentreffens**, z.B. über grundsätzliche Entwicklungen der Branche
  - Als **Marktinformationssystem**, um Effizienzen unter den Unternehmen zu generieren, z.B. Austausch über die häufigsten Störungs- und Fehlermeldungen von Anlagen
  - Zur Durchführung oder Unterstützung einer **eigenständigen Kooperation**, z.B. einer Forschungs- & Entwicklungskooperation
  - Über ein **drittes Unternehmen**, das die Informationen zwischen den Parteien des Informationsaustausches vermittelt, z.B. eine gemeinsame Verkaufsplattform
  - Über (auch einseitige) **öffentliche Bekanntmachungen**, z.B. in Branchenzeitungen oder Online-Foren
- Die **kartellrechtliche Zulässigkeit** eines Informationsaustausches kann nur im Einzelfall beurteilt werden und hängt sehr stark von der **Art der ausgetauschten Informationen** und dem damit **verfolgten Zweck** ab!





# Informationsaustausch

## Rechtliche Einordnung

- Ein Informationsaustausch kann gegen **Art. 101 AUEV, § 1 GWB** verstoßen, wenn damit eine **Wettbewerbsbeschränkung** bezweckt oder bewirkt wird und keine Rechtfertigung möglich ist
- Hintergrund: Ein Informationsaustausch kann die **Unsicherheit** über das Marktverhalten anderer Unternehmen **verringern** und damit **gleichförmiges Verhalten** ermöglichen
- Besonders kritisch ist der Austausch oder die einseitige Offenlegung von **wettbewerblich sensiblen Informationen**, beispielsweise:
  - **Preis**informationen, **Kosten**informationen (auch Bestandteile, wie z.B. Rabatte) für ein individuelles Produkt oder Unternehmen
  - Informationen zu gegenwärtigen oder zukünftigen **Kunden**
  - Informationen zur gegenwärtigen oder zukünftigen Wettbewerbs**strategie**, zum Marktverhalten oder zu Marketing**plänen**
- Der Austausch von **historischen, aggregierten** oder **öffentlichen Informationen** kann demgegenüber häufiger kartellrechtlich zulässig sein – aber: Einzelfallprüfung notwendig!
- Bei Verfolgung von wettbewerbsfördernden Zwecken ist eine **Einzelfreistellung** nach Art. 101 Abs. 3 AEUV, § 2 GWB denkbar - aber: Einzelfallprüfung notwendig!

# 06

## Praktisches Vorgehen bei Kooperationen (Compliance)



# Praktisches Vorgehen bei Kooperationen

## Schritte zur kartellrechtskonformen Umsetzung (I)

### 1. Bewertungsphase

- Möglichst interne, **kartellrechtliche Bewertung** der angedachten Kooperation
- Ermittlung des Sachverhalts, rechtliche Analyse und Dokumentation der Bewertung
- Nach Möglichkeit **noch keine Kontaktaufnahme** zu Kooperationspartnern / Wettbewerbern

### 2. Verhandlungsphase

- Die **Kontaktaufnahme**: Auf Kooperationspartner kann zugegangen werden, **Bedingungen** können ausgehandelt werden
- Ein **Informationsaustausch** muss sich schon hier auf das absolut notwendige **beschränken**
- Begleitung mit **Compliance-Maßnahmen** zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorgaben, z.B. mit Clean-Team-Vereinbarungen und Vertraulichkeitsvereinbarungen



# Praktisches Vorgehen bei Kooperationen

## Schritte zur kartellrechtskonformen Umsetzung (II)

### 3. Vorbereitungsphase

- Ausarbeitung der **Kooperationsvereinbarung**, z.B. Forschungs- und Entwicklungsvertrag, ggf. mit gegenseitigen Verpflichtungen zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften
- Einrichtung eines zielgerichteten **Compliance-Systems**, angepasst an Art & Umfang der Kooperation
- Hinsichtlich der **Mitarbeitenden** könnte das Compliance-System z.B. umfassen:
  - **Clean-Team-Vereinbarungen** für die Umsetzung und Durchführung der Kooperation
  - **Nominierung** der **Clean-Team-Mitglieder** und Unterzeichnung einer **Compliance-Erklärung**
  - Begleitung mit spezifischen **Leitlinien** und **Schulungen**
- Hinsichtlich der **Organisation der Unternehmen** könnte das Compliance-System z.B. umfassen:
  - Umsetzung der erforderlichen **technischen Compliance-Maßnahmen**, z.B. technische oder digitale Zugangsbeschränkungen, Schaffung von geschütztem (digitalem) Speicherplatz usw.
  - Je nach Art und Umfang der Kooperation können **strukturelle Compliance-Maßnahmen** erforderlich sein, z.B. die Gründung eines verbundenen Unternehmens, eines Joint Ventures, örtliche Trennung der relevanten Teams usw.

# Praktisches Vorgehen bei Kooperationen

## Schritte zur kartellrechtskonformen Umsetzung (III)

### 4. Ausführungsphase

- Die Kooperation wird **durchgeführt**
- Ein **Informationsaustausch** muss auf das absolut notwendige **Minimum beschränkt** werden
- Hilfreich: Ernennung von projektspezifischen **Compliance-Beauftragten**
- Die Compliance-Maßnahmen müssen **überwacht** und ggf. **aktualisiert** werden, z. B. die Liste der Mitglieder des Clean Teams
- Je nach Art und Umfang können **wiederkehrende Compliance-Schulungen** erforderlich sein

### 5. Abschlussphase

- Der weitere **Informationsaustausch** muss **gestoppt** werden
- Ausgetauschte, **wettbewerbslich sensible Informationen** sind **zurückzugeben** oder zu vernichten
- Der **Abschluss** der Kooperation wird **dokumentiert**
- Debriefing und Nachschulung der betreffenden Mitarbeiter / Clean Team Mitglieder



# Praktisches Vorgehen bei Kooperationen

## Do's & Don'ts



### Do's

- Merke: Kooperationen können kartellrechtlich relevant sein!
- Rechtliche Beratung und Analyse, sobald die Idee für eine Kooperation im Unternehmen existiert
- Achten Sie auf die Dokumentenhygiene - verwenden Sie keine zweideutigen Formulierungen, die kartellrechtlich problematisch sein könnten
- Verhandeln Sie mit den Kooperationspartnern erst nach der rechtlichen Prüfung
- Einrichtung eines angemessenen Compliance-Systems und Begrenzung des Austauschs von wettbewerbsrelevanten Informationen

### Don'ts

- Gehen Sie insbesondere nicht auf Wettbewerber ohne vorherige Begleitung zu
- Beginnen Sie nicht mit den Verhandlungen über die Kooperation oder deren Umsetzung, bevor angemessene Compliance-Maßnahmen etabliert wurden
- Vereinbaren Sie keine Kernbeschränkungen wie Preisabsprachen, Gebietsaufteilungen, Kundengruppenaufteilungen oder die Beschränkung von Absatz oder Innovation
- Tauschen Sie keine wettbewerbsrelevanten Informationen aus, z. B. Preisinformationen, Produktionskosten, Marketingstrategien usw.

# Vielen Dank!



**Dr. Sebastian Hack, LL.M.**  
Partner | Antitrust & Competition  
Deutschland  
+49 221 5108 4252  
[sebastian.hack@osborneclarke.com](mailto:sebastian.hack@osborneclarke.com)  
LinkedIn [Sebastian Hack](#)

Osborne Clarke ist der Firmenname für ein internationales Rechtsanwaltsbüro und die damit verbundenen Abteilungen. Alle Einzelheiten dazu hier: [osborneclarke.com/verein](http://osborneclarke.com/verein)

Diese Materialien werden nur zu allgemeinen Informationszwecken geschrieben und bereitgestellt. Sie sind nicht vorgesehen und sollten nicht als Ersatz für Rechtsberatung verwendet werden. Bevor Sie sich mit einem der folgenden Themen befassen, sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

© Osborne Clarke Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB

